

# Marktgemeinde Großkrut

2143 Großkrut, Poysdorferstr. 3a

Tel.: 02556-7200 /Fax.: Dw.-22  
e-mail: gemeinde.grosskrut@direkt.at



Verwaltungsbezirk Mistelbach  
DVR 0013161

## PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN-FÖRDERUNG

Richtlinien über die Gewährung einer Förderung in Form eines Zuschusses für die Errichtung Photovoltaikanlagen in der Marktgemeinde Großkrut.

### FÖRDERUNGSGEGENSTAND:

Photovoltaische Anlagen zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen für Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser in der Marktgemeinde Großkrut.

### ART und HÖHE

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar.

***Der Zuschuss beträgt „für nicht von anderer Stelle geförderte Aufwendungen“, pauschal € 100,-.***

### PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN

Einzelpersonen oder Familien mit Hauptwohnsitz in Großkrut;  
bei Hausbau: späterer Hauptwohnsitz in Großkrut, bei Benützung des Wohnhauses.

### SONSTIGE VORAUSSETZUNGEN

Die Anlage ist unter Vorlage einer Skizze vor Beginn der Arbeiten bei der Baubehörde anzuzeigen bzw. die baubehördliche Bewilligung dafür einzuholen.

### ANSUCHEN

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen für ab 03.12.2015 errichtete Anlagen gewährt.

Das Ansuchen kann nach baubehördlicher Genehmigung, fachgerechte Installation und der Vorlage eines Beleges eingebracht werden.

### AUSZAHLUNG

Die Auszahlung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr.

### RECHTSANSPRUCH

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien jederzeit vom Gemeinderat aufgehoben und geändert werden können

# Marktgemeinde Großkrut

2143 Großkrut, Poysdorferstr. 3a

Tel.: 02556-7200 /Fax.: Dw.-22  
e-mail: gemeinde.grosskrut@direkt.at



Verwaltungsbezirk Mistelbach  
DVR 0013161

## WIDERRUF der FÖRDERUNG

Die Marktgemeinde Großkrut behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen 1 Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

## KONTROLLE

Der Marktgemeinde Großkrut steht das Recht zu, geförderte Anlagen an Ort und Stelle zu besichtigen bzw. zu begutachten.

## INKRAFTTRETEN

Die Förderungsrichtlinien treten mit **03.12.2015** in Kraft.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderats am 21. Juni 2010.

Punkt Art und Höhe, 2.Satz, geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 28. 02. 2011.

Punkt Art und Höhe, 2.Satz, geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 02.12.2015.

Bürgermeister